

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vor-
sorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

- BT-Drs. 17/10747 -

Zu Artikel 2

(Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ durch die Wörter „einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches“ ersetzt.'

2. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 197a des Fünften Buches gilt entsprechend; § 197a Absatz 3 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, auch mit den nach Landesrecht bestimmten Trägern der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, zusammenzuarbeiten.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erhoben oder an sie weitergegeben oder übermittelt wurden, untereinander übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Empfänger erforderlich ist. An die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, dürfen die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten nur übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Regelungen des Siebten Kapitels des Zwölften Buches erforderlich ist und im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Der Empfänger darf diese Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Ebenso dürfen die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, personenbezogene Daten, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben oder an sie weitergegeben oder übermittelt wurden, an die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Empfänger erforderlich ist. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, haben sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.“

3. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „einschließlich Kapitalkosten“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Pacht,“ das Wort „Erbbauzins,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Pacht,“ das Wort „Erbbauzins,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Pflegebedürftigen“ die Wörter „einschließ-

lich der Berücksichtigung pauschalierter Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der zugrunde zu legenden Belegungsquote“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen.“

Begründung:

Die Neuformulierung des gesamten Artikel 2 ist rechtsförmlich bedingt, da Artikel 2 bisher nur einen Änderungsbefehl enthielt.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 34 Absatz 2 SGB XI)

Entspricht dem Änderungsbefehl des Artikels 2 in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Drucksache 17/10747).

Zu Artikel 2 Nummer 2 – neu (§ 47a SGB XI)

Die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei den Pflegekassen, ihren Landesverbänden und dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen sollen mit den nach Landesrecht bestimmten Trägern der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege im Sinne des Siebten Kapitels des Zwölften Buches zuständig sind, zusammenarbeiten. Dafür werden hiermit die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen.

Auch die Träger der Sozialhilfe als Kostenträger für die Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. des Zwölften Buches sind zunehmend Sachverhalten ausgesetzt, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung hindeuten. Da sich aufgrund des ergänzenden Charakters der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erhebliche Überschneidungen zwischen dem Aufgabenbereich der Pflegekassen und dem Aufgabenbereich der Träger der Sozialhilfe ergeben, ist es sachgerecht, auch die nach Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe, die für die Hilfe zur Pflege zuständig sind, in die in § 47a Absatz 1 Satz 1 – neu – postulierte Zusammenarbeit einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist und im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln vorliegen.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 82 SGB XI)

Das Bundessozialgericht hat am 8. September 2011 vier Entscheidungen zur gesonderten Berechnung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen gefällt (Az. B 3 P 4/10R, B 3 P 2/11 R, B 3 P 3/11 R und B 3 P 6/10 R). Danach ist ab 2013 die bisherige Praxis in den Bundesländern, Pauschalen für laufende Investitionskosten zu genehmigen, nicht mehr zulässig, weil nur tatsächlich entstandene oder sicher entstehende Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden dürfen. Dies würde in den Ländern zu einem sehr verwaltungsaufwändigen Verfahren führen. Es wäre in der Praxis mit großen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden und könnte für die Pflegebedürftigen deutlich schwankende Belastungen je nach zeitlichem Anfall der Investitionen bedeuten. Deshalb wird eine Pauschalierung ausdrücklich ermöglicht. Um jedoch die Pflegebedürftigen davor zu schützen, dass sie mit überhöhten Investitionskosten belastet werden, ist die Pauschalierung an die Bedingung geknüpft, dass eine Angemessenheit zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen gewährleistet wird.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach der oben zitierten Rechtsprechung können fiktive Eigenkapitalzinsen im Gegensatz zu Fremdkapitalzinsen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nicht nach § 82 Absatz 3 berechnet werden, sondern sind wie ein sonstiger Unternehmensgewinn dem allgemeinen Vergütungsinteresse der Einrichtung zuzurechnen und nach § 82 Absatz 1 zu vereinbaren.

Diese systematische Trennung und unterschiedliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapitalzinsen ist problematisch, da Finanzierungsentscheidungen über das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital vom Einrichtungsträger in einem einheitlichen und systematischen Zusammenhang vorgenommen werden. Die Änderung sieht deshalb vor, dass die Kapitalkosten für Maßnahmen nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 künftig einheitlich, unabhängig von der Art ihrer Finanzierung zu behandeln sind. Dabei sind die Zinsen für Fremdkapital bzw. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen nur refinanzierbar, wenn sie betriebsnotwendig sind, also bei der Realisierung des Betriebszweckes entstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Bundessozialgericht hat in den zitierten Entscheidungen anerkannt, dass Erbbauzinsen

für betriebsnotwendige Grundstücke im Rahmen des § 82 Absatz 3 Satz 1 umlagefähig sind. Dies wird in der Aufzählung der Nummer 3 klarstellend ergänzt.

Zu Buchstabe b

Bei den durch Landesrecht zu bestimmenden näheren Bedingungen, unter denen eine gesonderte Berechnung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen erfolgen darf, wird ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, pauschalisierte Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen zu berücksichtigen. Dies ist an die Bedingung geknüpft, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Aufwendungen stehen müssen. Damit wird den Ländern ein größerer Gestaltungsspielraum ohne unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand bei der Umsetzung dieser Regelung eröffnet. Gleichzeitig kann dadurch für die Einrichtungsträger ermöglicht werden, dass ihnen die Mittel für laufende, betriebsnotwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Pflegebedürftigen vor der Berechnung überhöhter Investitionsaufwendungen geschützt werden. Mit der Regelung wird im Übrigen dem Beschluss des Bundesrates (Drucksache 460/12 Beschluss) vom 21. September 2012 Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Belegungsquoten, die bei der Berechnung der durch den Pflegebedürftigen zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten zugrunde zu legen sind, wird den Ländern bei der näheren Ausgestaltung der notwendigen Spielraum gegeben, um der Situation in dem jeweiligen Land Rechnung tragen zu können, z. B. durch Mittelwertbildung über einen Mehrjahreszeitraum hinweg. Bei einer grundsätzlich ebenfalls möglichen landesdurchschnittlichen Belegungsquote müsste gewährleistet sein, dass die Belegungsquote von den individuellen Verhältnissen einer Pflegeeinrichtung nicht wesentlich abweicht und gegebenenfalls in bestimmten zeitlichen Intervallen mit den tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen wird. Zum Schutz der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vor einer übermäßigen Heranziehung zu den Kosten der Pflegeinfrastruktur können die Länder hierbei auch Mindestbelegungsquoten regeln, beispielsweise bei einer unterdurchschnittlichen Auslastung der Einrichtung oder bei Kapazitätsüberschüssen.

In Absatz 3 wird ebenfalls zur Klarstellung ergänzt, dass Erbbauzinsen für betriebsnotwendige Grundstücke umlagefähig sind (siehe die Begründung zur Änderung des Absatzes 2 Nummer 3).